

Satzung für den Schulverein Herz-Jesu Hamburg-Hamm

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Herz-Jesu Hamburg- Hamm e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 6380 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Schulverein Herz-Jesu Hamburg-Hamm mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Erziehung der Schuljugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule um die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule zu fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergl. Rechnung zu tragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins entweder durch

- a) Auflösung der katholischen Gemeindeschule Hammer Kirche
- b) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in das Eigentum der katholischen Pfarrgemeinde Herz-Jesu Hamburg-Hamm über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die angeschafften Gegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Monatsende des darauf folgenden Monats.
2. Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
 - a) länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - b) den Bestrebungen und Absichten des Vereins zuwiderhandelt,über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Schulwechsel des Kindes

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Rechnungsführer,
- dem Schriftführer,
- zwei Beisitzen.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Rechnungsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bankvollmacht hat nur der erste oder zweite Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Rechnungsführer. Der Schulleiter oder dessen Stellvertreter gehören dem Vorstand als nicht stimmberechtigte Beisitzer an.

Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitglieder des Schulvereins vorgeschlagen und in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt. Die Elternvertreter der katholischen Schule Hammer Kirche sind berechtigt, ebenfalls Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so berufen die Vorsitzenden sofort ein neues aus dem Mitgliederkreis. Für Fehlgeschäfte haftet der Vorstand „en bloc“ nicht. Stellt der Vorstand ein persönliches fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden eines Vorstandsmitglieds fest, so ist dieses haftbar zu machen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die Hauptversammlung des Schulvereins der katholischen Schule Hammer Kirche wählt jährlich zwei Vereinsmitglieder zur Prüfung der Kasse, der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer erstatten auf der Hauptversammlung den Bericht über die Rechnungsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der im ersten Vierteljahr des Schuljahres stattfindenden Hauptversammlung erfolgt die Vorlegung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Jahr und jeweils die Vorstandswahl. Zu den Versammlungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn sie von 10% der Vereinsmitglieder beantragt wird.

Sonstige Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung des Vorstands und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom zeichnungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung ist vom Vorstand einer Mitgliederversammlung vorzulegen. 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Annahme.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen selbständig ohne erneute Befragung der Mitglieder vorzunehmen.

§ 11 Auflösung

Ist der Vorstand der Ansicht, dass die Vorbedingungen für ein weiteres Bestehen des Schulvereins Herz-Jesu Hamburg-Hamm nicht mehr gegeben sind, hat er eine Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen.

Ein Antrag auf Auflösung kann ebenfalls von 1/4 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb drei Wochen eine Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung einzuberufen. Dem Antrag auf Auflösung muss entsprochen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden Mitglieder hierfür entschließen.

Stand Juni 2017